

SGA - Tipp 2/13

Herausgegeben von der Schutzgemeinschaft für Ärzte (SGA)

Redaktion: Dr. iur. Dieter Daubitz, Mühlenplatz 11, 6004 Luzern, Tel. 041 410 35 02 Fax 041 410 38 41

Mail: dr.daubitz@tic.ch Website: www.s-g-a.org

17. Jahrgang, Nr. 2, Mai 2013, erscheint vierteljährlich

Kontroll-Nummer (K-Nr.) für angestellte Leistungserbringer

1. Ausgangslage

Bei Beratungen und Vertretungen von Ärzten in Wirtschaftlichkeitsverfahren wird immer wieder festgestellt, dass die Ärzte davon ausgehen, dass für die Anstellung eines Arztes lediglich eine Assistenten- oder Stellvertretungsbewilligung bei der kantonalen Gesundheitsbehörde einzuholen ist. Es ist ihnen nicht bekannt, dass gemäss Rahmenvertrag TARMED bestimmte Meldepflichten bestehen.

2. Vertragliche Regelung

Art. 8 des Rahmenvertrages TARMED betr. Praxisassistentenz und Stellvertretung hält folgendes fest:

- ¹ Der Arzt ist grundsätzlich verpflichtet, seine Leistung persönlich zu erbringen.
- ² Er kann unter Berücksichtigung der kantonalen Gesetzgebung einen Praxisassistenten oder Stellvertreter beiziehen.
- ⁵ Der Arzt als Inhaber der Registriernummer trägt im Rahmen dieses Vertrages die Verantwortung für das ärztliche Verhalten seines Stellvertreters oder Assistenten.

Art. 9 des Rahmenvertrages TARMED betr. Anstellung von Ärzten bestimmt folgendes:

¹ Die Anstellung von Ärzten unter der Verantwortung und Aufsicht eines anstellenden Arztes ist zulässig.

² **Die anzustellenden Ärzte müssen santésuisse und der FMH vor Antritt der Stelle gemeldet werden. Im Zeitpunkt der Anstellung müssen für den anzustellenden Arzt die Voraussetzungen gemäss Art. 36 KVG und Art. 38 KVV erfüllt sein.**

⁵ Die erbrachten Leistungen müssen den einzelnen Ärzten mittels EAN-Nummer so zugeordnet werden können, dass aus der Rechnung der Arzt ersichtlich ist, der die Leistungen hauptverantwortlich erbringt.

3. Meldung an die santésuisse

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass gemäss Art. 9 Abs. 2 des Rahmenvertrages TARMED der anzustellende Arzt der santésuisse vor Antritt der Stelle gemeldet werden muss.

Der anstellende Arzt ist somit verpflichtet, die von ihm angestellte Fachperson der santésuisse zu melden. Die santésuisse erteilt der angestellten Fachperson eine sog. K-Nr. (ZSR-Nr. für angestellte Fachpersonen).

Die Meldung hat an die Tochtergesellschaft der santésuisse, d.h. an die SASIS AG, Ressort ZSR, Postfach 3841, 6022 Luzern, zu erfolgen.

Auf der Website der SASIS AG (www.sasis.ch) kann das „Merkblatt für die Erteilung der Kontrollnummer (K-Nr.), Angestellte Ärzte“ abgerufen werden unter: www-sasis.ch > ZSR-Zahlstellenregister > Nummernerteilung > Berufsbezogene Voraussetzungen für eine K-Nummer (angestellte Leistungserbringer > Angestellte Ärzte bei Ärzten.

Auf diesem Merkblatt können zwei Dokumente ausgedruckt werden:



[Merkblatt Angestellte Ärzte bei Ärzten \(27.2 B\)](#)



[Fragebogen K-Nummer Arzt bei Arzt \(27.9 KB\)](#)

Aus dem Fragebogen Kontroll-Nummer geht hervor, dass nicht nur die Neueinstellung eines Arztes, sondern auch dessen Austritt der SASIS AG zu melden sind, obschon die Austrittsmeldung vertraglich nicht vorgesehen ist.

Die Meldung des Austrittes eines Arztes ist aber wichtig, damit die K-Nr. gelöscht wird. Nur so können eine Verwechslung oder ein Missbrauch der K-Nr. verhindert werden.

Die Erteilung einer Kontroll-Nummer setzt voraus, dass gewisse Dokumente zusammen mit dem Fragebogen zugestellt werden. Es wird diesbezüglich auf das Merkblatt „Angestellte Ärzte bei Ärzten“ verwiesen.

4. Meldung an die FMH

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Rahmenvertrages TARMED muss der anzustellende Arzt auch der FMH vor Antritt der Stelle gemeldet werden.

Es gibt kein Meldeformular für diese Meldung.

Die einfachste Methode besteht darin, dass man eine Kopie des Fragebogens Kontrollnummer der FMH zustellt.

5. Meldung von nichtärztlichen Psychotherapeuten

Angestellte nichtärztliche Psychotherapeuten können gemeldet werden; es besteht aber keine vertragliche Meldepflicht.

Es wird diesbezüglich auf das Merkblatt für die Erteilung einer freiwilligen Kontrollnummer (K-Nr.) betr. Angestellte nicht ärztliche Psychotherapeuten verwiesen (www.sasis.ch > ZSR-Zahlstellenregister > Nummernerteilung > Berufsbezogene Voraussetzungen für eine K-Nummer angestellte Leistungserbringer > Angestellte nicht ärztliche Psychotherapeuten).

Wichtig ist der Hinweis im Merkblatt, dass die Leistungen nur dann verrechnet werden können,

- wenn der Psychotherapeut vom delegierenden Facharzt angestellt ist und seine Leistungen in dessen Praxis erbringt,
- wenn die Leistung auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung erbracht wird und
- wenn der delegierende Facharzt über die qualitative Dignität Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie verfügt.